



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 1996

Nummer 16

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	17. 1. 1996	Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 6. Dezember 1995.	406
21210	17. 1. 1996	Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 6. Dezember 1995.	407

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
29. 12. 1995	Bek. – Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	409
13. 2. 1996	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	409
13. 2. 1996	Bek. – Ungültigkeit von Konsularischen Ausweisen	409
13. 2. 1996	Bek. – Honorarkonsul der Republik Uruguay, Düsseldorf	409
	Finanzministerium	
12. 2. 1996	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums; Tarifverträge zwischen TdL und GGVöD	409
	Innenministerium	
1. 2. 1996	Bek. – Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft; Unterstützung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.	410

I.

21210

Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Vom 6. Dezember 1995

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 1995 aufgrund des § 31 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204) - SGV. NW. 2122 - folgende Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Januar 1996 - V B 3 - 0810.93 - genehmigt worden ist.

Apothekerinnen und Apothekern obliegt die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln. Hiedurch erfüllen sie eine öffentliche Aufgabe. Sie üben einen seiner Natur nach freien Beruf aus.

§ 1

(1) Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Sie haben sich innerhalb und außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit so zu verhalten, daß sie diesem Vertrauen gerecht werden.

(2) Die Apothekerin und der Apotheker, die ihren Beruf ausüben, haben die Pflicht, sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

§ 2

Die Apothekerin und der Apotheker sind zur Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihres Berufes bekannt werden. Darüber hinaus haben sie alle unter ihrer Leitung tätigen Personen, die nicht der Berufsordnung unterliegen, zur Verschwiegenheit zu verpflichten und dies schriftlich festzuhalten.

§ 3

Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, die für die Ausübung ihres Berufes geltenden Gesetze und Verordnungen sowie das Satzungsrecht der Kammer zu beachten und darauf gegründete Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.

§ 4

Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, bei der Ermittlung, Erkennung und Erfassung von Arzneimittelschäden mitzuwirken. Sie haben ihre Feststellungen oder Beobachtungen der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker unverzüglich mitzuteilen. Die Meldepflicht nach § 21 der Apothekenbetriebsordnung bleibt unberührt.

§ 5

Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, sich gegenüber den Angehörigen ihres Berufes kollegial zu verhalten. Sie haben die Interessen und das Ansehen des Betriebes, in dem sie tätig sind, im und außer Dienst zu wahren.

§ 6

Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, in Ausübung ihres Berufes mit den Personen und Institutionen des Gesundheitswesens zusammenzuarbeiten, soweit nicht ihre Berufspflicht gemäß § 2 berührt wird. Unzulässig sind jedoch Vereinbarungen, Absprachen und schlüssige Handlungen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, Zuweisungen von Verschreibungen oder die Abgabe von Arzneimitteln ohne volle Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben oder zur Folge haben können.

§ 7

Die Ausübung der Heilkunde, insbesondere die Ausübung dem Arzt vorbehaltenen Tätigkeiten, verstößt gegen die Berufspflichten. Hiervon unberührt bleiben Beratungen, soweit diese zur Ausübung des Apothekerberufes erforderlich sind.

§ 8

Eine Apothekerin und ein Apotheker, die eine nach der Weiterbildungsordnung für Apotheker zugelassene Weiterbildung auf einem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich anzeigen, ohne das Recht zum Führen der Bezeichnung zu besitzen, verstoßen gegen ihre Berufspflichten.

§ 9

Wettbewerb ist verboten, wenn er unlauter ist. Nicht erlaubt ist eine Werbung, die irreführend oder nach Form, Inhalt oder Häufigkeit übertrieben wirkt, sowie eine Werbung, die einen Mehrverbrauch oder Fehlgebrauch von Arzneimitteln begünstigt. Die Werbung der Apothekerin und des Apothekers darf ihrem beruflichen Auftrag, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen, nicht widersprechen. Ein solcher Widerspruch besteht, wenn sie ein einem Heilberuf fremdes Geschäftsverhalten äußern und sich bei der Werbung so verhalten, daß Unterschiede zu den sonstigen kaufmännischen Gewerbetreibenden nicht klar erkennbar sind.

Nicht erlaubt sind insbesondere:

1. Die kostenlose Abgabe von Arzneimitteln sowie die kostenlose Durchführung von physiologisch-chemischen Untersuchungen;
2. der Verzicht auf das Einbehalten des Kostenanteils nach § 31 Abs. 3 und § 73 Abs. 5 Satz 2 Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (SGB V), und der Hinweis darauf;
3. das Abgehen von dem sich aus der Arzneimittelpreisverordnung ergebenden einheitlichen Apothekenabgabepreis, insbesondere das Gewähren von Rabatten oder sonstigen Preisnachlässen;
4. das Vortäuschen einer bevorzugten oder besonderen Stellung der eigenen Apotheke, der eigenen Person oder des Apothekenpersonals;
5. das Anwenden oder Dulden von Bezeichnungen beim Vertrieb oder Anpreisen von Arzneimitteln zu dem Zweck, die Bevorzugung einer bestimmten Apotheke zu erreichen;
6. Verträge, Absprachen und Maßnahmen, die bezwecken oder zur Folge haben können, andere Apotheken von der Belieferung oder Abgabe von Arzneimitteln ganz oder teilweise auszuschließen;
7. das Werben durch Verteilen oder Versenden von Werbeprospekten, Handzetteln, Flugblättern oder Werbebriefen außerhalb der Apotheke;
8. das Werben in Zeitungen, Zeitschriften, Anschriftenverzeichnissen, Fahrplänen, Stadtplänen, Theaterprogrammen und vergleichbaren Druckerzeugnissen; ausgenommen hiervon ist:
 - a) Einzelwerbung in Zeitungen und Zeitschriften einmal monatlich, wenn sie nicht mehr als Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer der Apotheke und den Namen der Leitung der Apotheke enthält (Stempelwerbung) und nicht größer als 40 Quadratzentimeter ist;
 - b) die einmalige Veröffentlichung einer Eröffnungs- oder Jubiläumsanzeige. Diese darf die Größe DIN-A6 nicht übersteigen. Sie darf den Namen, die Anschrift, die Telefon- und Telefaxnummer der Apotheke, den Namen der Leitung der Apotheke und einen Hinweis auf die Eröffnung oder das Jubiläum enthalten. Bei der Jubiläumsanzeige muß die Alterszahl der Apotheke durch 25 voll teilbar sein;
 - c) der Eindruck des Namens, der Anschrift und der Telefonnummer der Apotheke und der Leitung der

Apotheke in Fernsprech- und Adreßbüchern, wenn dieser Eindruck als Informations- oder Fettdruckzeile ohne weitere Hervorhebung erfolgt;

9. das Werben außerhalb des Gebäudes, in dem sich die Apotheke befindet, an und in Gebäuden, baulichen Anlagen, Verkehrsmitteln, beweglichen Anlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder von Verbänden und Vereinen genutzt werden;
10. das Aufstellen oder Dulden ortsfester und beweglicher Hinweise auf die Apotheke außerhalb des Apothekengrundstücks, soweit sie nicht zum Auffinden der nächstgelegenen Apotheke erforderlich sind. Das Hinweisschild darf in Form und Größe das Verkehrszeichen 220 („Einbahnstraße“) der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht überschreiten. Es darf die Aufschrift „Apotheke“ und den Zusatz des „Apotheken-A“ gem. der Zeichensetzung des Deutschen Apotheker-Vereins tragen. Das Aufstellen bedarf der Zustimmung der Apothekerkammer;
11. der Hinweis auf einen Zustelldienst innerhalb und außerhalb der Apotheke;
12. das Werben durch audio- und/oder visuelle Medien außerhalb der Betriebsräume der Apotheke, wie das Werben in Hörfunk und Fernsehen, durch Bildschirmtext oder Videofilm sowie in Lichtspielhäusern;
ausgenommen hiervon ist der Hinweis auf eine Apotheke im Bildschirmtext, wenn dieser nicht mehr als Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer der Apotheke und den Namen der Leitung der Apotheke enthält;
13. das Durchführen von und Beteiligen an Werbeveranstaltungen in Gestalt von Tombolen, Preisausschreiben, Ausflugsfahrten oder vergleichbaren Veranstaltungen;
14. das Dulden der Apothekerin und des Apothekers, daß Berichte oder Bildberichte mit werbendem Charakter über ihre berufliche Tätigkeit angefertigt und mit Verwendung ihres Namens, des Namens der von ihnen geleiteten Apotheke oder ihrer Anschrift veröffentlicht werden;
15. das Überlassen von Ausstellungsflächen der Apotheke gegen Entgelt oder sonstigen Leistungen;
16. das Gewähren von Zugaben und Zuwendungen mit Ausnahme von apothekenüblichen Kunden- und Kinderzeitungen oder -zeitschriften sowie Kurzinformationen mit beratendem Inhalt, ferner Kalendern; bei Kalendern darf der apothekenübliche Wert nicht überschritten werden;
17. die Abgabe von Warenproben mit Ausnahme von Mitteln und Gegenständen im Sinne des § 25 Apothekenbetriebsordnung. Nur im Rahmen eines besonderen Beratungsgesprächs dürfen bis zu zwei Warenproben abgegeben werden. Die Abgabe einer handelsüblichen Verkaufspackung als Warenprobe ist nicht erlaubt;
18. Zuwendungen und Geschenke an Kunden, Angehörige anderer Heilberufe oder nichtärztlicher Heilberufe, Kostenträger, Kurheime, Altenheime, Krankenanstalten oder ähnliche Einrichtungen sowie deren Leiterinnen oder Leiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
19. das Anbieten von Speisen und Getränken zum Verzehr in der Apotheke;
20. die Erstattung von Parkgebühren und Fahrtkosten.

§ 10

Diese Berufsordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 20. Mai 1992 (SMBl. NW. 21210) außer Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 17. Januar 1996

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Erdmann

Ausgefertigt:

Münster, den 30. Januar 1996

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Hans-Günter Frieese

Präsident der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

- MBl. NW. 1996 S. 406.

21210

Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe Vom 6. Dezember 1995

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 1995 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204) - SGV. NW. 2122 - folgende Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Januar 1996 - VB 3 0810.94 - genehmigt worden ist.

§ 1

Kammerbeitrag

für Apothekeninhaberinnen und Apothekeninhaber

(1) Von Inhaberinnen und Inhabern der im Bereich der Apothekerkammer Westfalen-Lippe betriebenen Apotheken werden Beiträge nach anliegender Beitragstabelle (Anlage) erhoben.

Anlage

(2) Zur Ermittlung der Beitragsgruppe ist die Summe der Umsätze der Stamm- und Zweigapotheke zugrunde zu legen.

(3) Die Beitragspflichtigen haben durch eine Erklärung die richtige Höhe des im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Apothekenumsatzes ohne Mehrwertsteuer nachzuweisen. Der Erklärung ist entweder die schriftliche Bestätigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder eine Durchschrift der Jahres-Umsatzsteuererklärung beizufügen.

Wird diese Erklärung nicht vorgelegt, wird von den Beitragspflichtigen der sich aus der Beitragstabelle ergebende Höchstbeitrag erhoben. Die Erklärung ist bis zum 15. März des Haushaltsjahres vorzulegen.

(4) Von Inhaberinnen und Inhabern neugegründeter Apotheken wird bis zur Erreichung eines Jahresumsatzes zunächst nur der Grundbeitrag erhoben mit der Maßgabe, daß sie sich nach Erzielung eines Jahresumsatzes (Umsatz der abgelaufenen ersten vier Quartale nach der Eröffnung) aufgrund dieses Umsatzes in eine Beitragsgruppe einstufen und für das erste Jahr nach der Eröffnung mit dem sich aus der Einstufung ergebenden Zuschlag nachbelastet werden.

§ 2

Kammerbeitrag für angestellte Kammerangehörige in öffentlichen Apotheken

(1) Der Kammerbeitrag wird für angestellte Kammerangehörige in öffentlichen Apotheken nach anliegender Beitragstabelle (Anlage) erhoben.

(2) Der Beitrag wird erhoben, solange ein Anspruch auf Gehaltszahlung besteht.

(3) Von kürzer als einen Monat angestellten Kammerangehörigen wird ein Beitrag nicht erhoben.

(4) Von weniger als 24 Stunden wöchentlich angestellten Kammerangehörigen werden 50% des Beitrages erhoben.

(5) Beginnt das Beschäftigungsverhältnis nach oder endet es vor Monatsmitte, wird für diesen Monat ein Beitrag nicht erhoben.

(6) Inhaberinnen und Inhaber öffentlicher Apotheken ziehen den Kammerbeitrag der bei ihnen beschäftigten Kammerangehörigen ein und überweisen ihn zusammen mit ihrem eigenen Kammerbeitrag an die Kammer.

§ 3

Beitrag der übrigen Kammerangehörigen

Der Beitrag der übrigen Kammerangehörigen richtet sich nach der anliegenden Beitragstabelle (Anlage). Von Kammerangehörigen, die weniger als 24 Stunden wöchentlich beschäftigt sind und von Kammerangehörigen ohne Berufsausübung werden nur 50% des Beitrages erhoben.

§ 4

Beitrag zur Gehaltsausgleichskasse

(1) Der Beitrag zur Gehaltsausgleichskasse (GAK) wird nach anliegender Beitragstabelle (Anlage) erhoben von

- a) Inhaberinnen und Inhabern der im Bereich der Apothekerkammer Westfalen-Lippe betriebenen Apotheken, wobei Grundlage der Berechnung der erklärte Umsatz gemäß § 1 Abs. 3 ist,
- b) den Standesorganisationen, soweit deren Angestellte Gehalt nach dem für Apothekenangestellte maßgebenden Tarif beziehen.

(2) Inhaberinnen und Inhaber neugegründeter Apotheken werden erstmals nach Ablauf der ersten vier Quartale nach der Eröffnung beitragspflichtig.

§ 5

Beitrag zur Fürsorgeeinrichtung

(1) Der Beitrag wird von den in öffentlichen Apotheken und den in Standesorganisationen beschäftigten Kammerangehörigen erhoben.

(2) Er beträgt monatlich 12,- DM.

(3) Der Beitrag für angestellte Kammerangehörige wird nicht erhoben von

- a) weniger als einen Monat in derselben Apotheke Beschäftigten,
- b) Beschäftigten, deren Ehegatten bereits Beiträge zur Fürsorgeeinrichtung oder an das Zusatzversorgungswerk entrichten.

(4) Von weniger als 24 Stunden wöchentlich angestellten Kammerangehörigen wird die Hälfte des Beitrages erhoben.

(5) Beginnt das Beschäftigungsverhältnis nach oder endet es vor Monatsmitte, wird für diesen Monat die Hälfte der Beiträge erhoben. Eine weitere Unterteilung findet nicht statt.

(6) Die Beiträge werden erhoben, solange Gehaltsansprüche der Kammerangehörigen bestehen.

(7) Inhaberinnen und Inhaber öffentlicher Apotheken ziehen den Fürsorgebeitrag der bei ihnen beschäftigten Kammerangehörigen ein und überweisen ihn an die Kammer.

§ 6

Allgemeines

(1) Personalveränderungen, die nach dem Ausschreiben der Beitragsrechnungen bei der Kammer eingehen und eine Änderung der in Ansatz gebrachten Beiträge bedingen, werden im folgenden Quartal berücksichtigt, und zwar je nach den Umständen entweder durch Gutschrift etwa überzahlter Beiträge oder durch Nachbelastung von zusätzlich fällig gewordenen Beiträgen.

(2) Von der Zahlung der Kammerbeiträge sind befreit

- a) Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apothekerinnen und Apotheker befinden,
- b) arbeitslose Apothekerinnen und Apotheker für die Dauer ihrer Arbeitslosigkeit,
- c) Unterstützungsempfangende der Fürsorgeeinrichtung.

(3) In Härtefällen können Beiträge auf begründeten Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Stundung erfolgt durch die Geschäftsstelle, der Erlaß durch den Vorstand der Kammer. Nach Möglichkeit ist der Sozialausschuß zu hören.

§ 7

Schlußbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 20. März 1968 (SMBL. NW. 21210) außer Kraft.

Anlage zur Beitragsordnung AKWL

Kammerbeitrag

Beitragstabelle zur Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

a) Beiträge für Apothekeninhaberinnen und Apothekeninhaber gemäß § 1 Abs. 1 der Beitragsordnung

Gruppe	Jahresumsatz	Grundbeitrag pro Quartal	Zuschlag pro Quartal	Gesamtbeitrag pro Quartal
	DM	DM	DM	DM
1 bis	50 000,00	160,00		160,00
2 bis	100 000,00			
3 bis	150 000,00			
4 bis	200 000,00			
5 bis	250 000,00			
6 bis	300 000,00			
7 bis	350 000,00	160,00	50,00	210,00
8 bis	400 000,00			
9 bis	450 000,00			
10 bis	500 000,00			
11 bis	550 000,00	160,00	80,00	240,00
12 bis	600 000,00			
13 bis	650 000,00			
14 bis	700 000,00			
15 bis	750 000,00			
16 bis	800 000,00	200,00	140,00	340,00
17 bis	850 000,00			
18 bis	900 000,00			
19 bis	950 000,00			
20 bis	1 000 000,00			
21 bis	1 250 000,00			
22 bis	1 500 000,00			
23 bis	1 750 000,00			
24 bis	2 000 000,00			
25 bis	2 250 000,00			
26 bis	2 500 000,00			
27 bis	2 750 000,00			
28 bis	3 000 000,00			
29 bis	3 250 000,00			
30 bis	3 500 000,00			
31 bis	3 750 000,00			
32 bis	4 000 000,00			
33 bis	4 250 000,00			
34 bis	4 500 000,00			
35 bis	4 750 000,00			
36 bis	5 000 000,00			
37 bis	5 250 000,00			
38 bis	5 500 000,00			
39 bis	5 750 000,00			
40 bis	6 000 000,00			
41 über	6 000 000,00	200,00	780,00	980,00

- b) Beiträge der Kammerangehörigen
gemäß §§ 2 und 3 der Beitragsordnung 45,00

Stand: 6. 12. 1995

- c) Beiträge zur Gehaltsausgleichskasse gemäß § 4 Abs. 1
und 2 der Beitragsordnung

Gruppe	Jahres- umsatz DM	Bemessungs- grundlage DM	Beitrag 0,15 v. T. der Bemessungs- grundlage pro Jahr pro DM Quartal DM	DM
1 bis	50 000,00	0,00	0,00	0,00
2 bis	100 000,00			
3 bis	150 000,00			
4 bis	200 000,00			
5 bis	250 000,00			
6 bis	300 000,00			
7 bis	350 000,00			
8 bis	400 000,00			
9 bis	450 000,00			
10 bis	500 000,00			
11 bis	550 000,00			
12 bis	600 000,00			
13 bis	650 000,00			
14 bis	700 000,00			
15 bis	750 000,00			
16 bis	800 000,00	875 000,00	131,00	32,75
17 bis	850 000,00			
18 bis	900 000,00			
19 bis	950 000,00			
20 bis	1 000 000,00			
21 bis	1 250 000,00	1 125 000,00	168,00	42,00
22 bis	1 500 000,00	1 375 000,00	206,00	51,50
23 bis	1 750 000,00	1 625 000,00	243,00	60,75
24 bis	2 000 000,00	1 875 000,00	281,00	70,25
25 bis	2 250 000,00	2 125 000,00	318,00	79,50
26 bis	2 500 000,00	2 375 000,00	356,00	89,00
27 bis	2 750 000,00	2 625 000,00	393,00	98,25
28 bis	3 000 000,00	2 875 000,00	431,00	107,75
29 bis	3 250 000,00	3 125 000,00	468,00	117,00
30 bis	3 500 000,00	3 375 000,00	506,00	126,50
31 bis	3 750 000,00	3 625 000,00	543,00	135,75
32 bis	4 000 000,00	3 875 000,00	581,00	145,25
33 bis	4 250 000,00	4 125 000,00	618,00	154,50
34 bis	4 500 000,00	4 375 000,00	656,00	164,00
35 bis	4 750 000,00	4 625 000,00	693,00	173,25
36 bis	5 000 000,00	4 875 000,00	731,00	182,75
37 bis	5 250 000,00	5 125 000,00	768,00	192,00
38 bis	5 500 000,00	5 375 000,00	806,00	201,50
39 bis	5 750 000,00	5 625 000,00	843,00	210,75
40 bis	6 000 000,00	5 875 000,00	881,00	220,25
41 über	6 000 000,00	6 000 000,00	900,00	225,00

Stand: 6. 12. 1995

Genehmigt.

Düsseldorf, den 17. Januar 1996

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Erdmann

Ausgefertigt:

Münster, den 30. Januar 1996

Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Hans-Günter Frieze

Präsident der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

- MBl. NW. 1996 S. 407.

II.

Ministerpräsident

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 29. 12. 1995 -
I B 4 - 130 - 5/70

In Anerkennung seiner unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat ist die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen worden an:

Herrn Hans Wilhelm Schmidt, 57072 Siegen.

- MBl. NW. 1996 S. 409.

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 2. 1996 -
II B 5 - 415 - 45

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 8. 3. 1994 ausgestellte und bis zum 8. 3. 1997 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5954 von Herrn Paul Hillion, Ehemann von Frau Konsulin Raymonde Hillion, Französisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1996 S. 409.

Ungültigkeit von Konsularischen Ausweisen

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 13. 2. 1996 -
II B 5 - 433 c - 6

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 8. 10. 1990 bzw. 6. 2. 1991 ausgestellten und bis zum 8. 10. 1996 gültigen Konsularischen Ausweise Nr. 5385 und Nr. 5351 von Herrn Abdelkrim Bensalah, Bediensteter des Verwaltungspersonals im Kgl. Marokkanischen Generalkonsulat Düsseldorf, und seiner Ehefrau Latifa Bensalah sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1996 S. 409.

Honorarkonsul der Republik Uruguay, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 2. 1996 -
II B 5 - 452 - 1

Das Herrn Werner Bartels am 10. Januar 1991 erteilte Exequatur als Honorarkonsul in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Bonn ist mit Ablauf des 31. Dezember 1995 erloschen.

- MBl. NW. 1996 S. 409.

Finanzministerium

Tarifverträge zwischen TdL und GGVöD

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4100 - 1.2 - IV 1 -
u. d. Innenministeriums - II A 2 - 7.20.00 - 1/96 -
v. 12. 2. 1996

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat nachstehende Tarifverträge abgeschlossen:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 21. Dezember 1994 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte
2. Monatslohnstarifvertrag Nr. 22 zum MTL II vom 26. April 1994
3. 32. Änderungstarifvertrag vom 26. April 1994 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer (Pkw-Fahrer-TV L)

4. Änderungstarifvertrag Nr. 54 zum MTL II vom 26. April 1994
5. Monatslohnstarifvertrag Nr. 23 zum MTL II vom 31. Mai 1995
6. 33. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 1995 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer (Pkw-Fahrer-TV L)
7. 22. Änderungstarifvertrag vom 17. Februar 1995 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie den Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe
8. Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 18. Juli 1995 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte
9. Änderungstarifvertrag Nr. 55 vom MTL II vom 12. Juni 1995

– MBl. NW. 1996 S. 409.

Innenministerium

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft Unterstützung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Bek. d. Innenministeriums v. 1. 2. 1996 –
I B 6/18 – 80.13

1. In Nordrhein-Westfalen gibt es über 200 000 Einzel- und Sammelgräber, in denen Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bestattet sind. Ihre dauernde Ruhestätte haben dort 22 000 Soldaten des Ersten Weltkrieges und 310 000 Opfer des Zweiten Weltkrieges – 70 000 Soldaten, 67 000 deutsche Zivilisten, 173 000 Kriegsgefangene und ausländische Zwangsarbeiter – gefunden. Nach § 2 Abs. 1 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 178) bleiben alle Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft dauernd bestehen. Jedes Grab muß eine würdige Ruhestätte sein. Die Gemeinden haben die Gräber anzulegen, instandzusetzen und zu pflegen. Die Kosten hierfür werden nach Pauschsätzen erstattet. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge (VDK) soll vor der Anlegung, Ausgestaltung, Änderung und Erweiterung geschlossener Begräbnisanlagen angehört werden; ihm ist auch eine Ausfertigung der gültigen amtlichen Gräberliste zur Verfügung zu stellen.
2. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, Landesverband Nordrhein-Westfalen, hat nach dem Zweiten Weltkrieg in Nordrhein-Westfalen etwa 450 Kriegsgräberstätten angelegt oder ausgebaut. In vielen weiteren Fällen hat der Volksbund den Bau von Kriegsgräberstätten beratend begleitet.

Der Volksbund steht auch heute den Gemeinden und jedem Bürger für alle die Kriegsgräberfürsorge betreffenden Fragen mit empfehlendem und kundigem Rat und im Einzelfall mit finanzieller Tat zur Verfügung.

3. Unter dem Leitwort „Versöhnung über den Gräbern – Arbeit für den Frieden“ leistet der Volksbund vorbildliche Arbeit, die einen wichtigen Beitrag zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland in der Welt darstellt.

Der Volksbund

- ist im Auftrag der Bundesregierung für alle deutschen Kriegsgräber im Ausland zuständig;
- betreut derzeit etwa 1,7 Millionen Kriegsgräber auf über 500 Anlagen in nahezu 100 Ländern der Erde;
- arbeitet mit ausländischen Gräberdiensten und vergleichbaren Organisationen partnerschaftlich zusammen;
- bezieht in seine überparteiliche Arbeit Verbände, Vereine, Organisationen, Institutionen und Gruppierungen aus vielen Bereichen des öffentlichen Lebens ein;
- betreibt eine zukunftsorientierte Jugend- und Bildungsarbeit, ausgehend von den Gräbern der Gefallenen, Getöteten und Gemordeten, hingewandt zur Verständigung, Versöhnung und Freundschaft – über alle Grenzen hinweg;
- hält die Erinnerung an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft aus der Vergangenheit und der Gegenwart wach, zum Beispiel durch Gedenkfeiern zum Volkstrauertag und zu anderen Anlässen, durch Ausstellungen und Dokumentationen in Wort und Bild, durch gezielte Medienarbeit, aber vor allem durch seine praktische Kriegsgräberfürsorge.

4. Die Kultusminister der Länder treten dafür ein, daß auch die Schulen an den Aufgaben des Volksbundes mitwirken und damit die Erziehung zum Frieden fördern.
5. Die Arbeit des Volksbundes würde erleichtert, wenn der Volksbund auf allen kommunalen Ebenen – bis hin zum Ortsteil – durch eigene Gliederungen vertreten wäre. Deshalb sind alle Initiativen zu begrüßen, um Persönlichkeiten zu gewinnen, die bereit sind, sich für das Anliegen des Volksbundes am Ort aktiv einzusetzen.
6. Bund, Länder und Gemeinden werden – trotz angespannter Finanzlage – gebeten, die weltweite humanitäre Arbeit des Volksbundes mit einem angemessenen Mitgliedsbeitrag oder jährlichen Zuschuß zu unterstützen.

Gerade für seine großen Aufgaben in Osteuropa benötigt der Volksbund besondere finanzielle Unterstützung durch Bund, Länder und Gemeinden, da er selbst durch die ihm zugehenden Mitgliedsbeiträge und Spenden der Bürger allein nicht mehr diese Aufgaben erfüllen kann.

– MBl. NW. 1996 S. 410.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569